Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-21 O 29/13
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll verkündet am:
21.03.2014

Daschdamirow, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
26. März 2014
HAHN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Geschäftszeichen: /TW-mie

gegen

Commerzbank AG, vertr. d. d. Vorstand, Lahnstraße 60, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte. Lindemann Schwennicke & Partner, Lennéstraße 9, 10785 Berlin, Geschäftszeichen:

IDEENKAPITAL Financial Service GmbH, vert. d. d. Geschäftsführer, die Herren Marco Ambrosius, Thomas Bister-Füßer u.a., Berliner Allee 72-29, 40212 Düsseldorf,

Nebenintervenientin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Könnecke Naujock, Bettinastraße 35 - 37, 60325 Frankfurt am Main,

hat das Landgerichts Frankfurt am Main – 21. Zivilkammer -
durch Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2014

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.803,90 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 15.750 € für die Zeit vom 16.08.2012 bis zum 15.04.2013 und für einen Betrag in Höhe von 14.803,90 € seit dem 16.04.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der Klägerin an der Beteiligung an der Prorendita Vier GmbH & Co. KG in Höhe von 15.000,00 € mit der Anteilsnummer , treuhänderisch gehalten von der IDEENKAPITAL PRORENDITA EINS Treuhand GmbH, Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf.

Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Beklagten in Höhe von 946,10 € erledigt hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.803,90 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 15.750 € für die Zeit vom 16.08.2012 bis zum 15.04.2013 und für einen Betrag in Höhe von 14.803,90 € seit dem 16.04.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der Rechte des Klägers an der Beteiligung an der Prorendita Vier GmbH & Co. KG in Höhe von 15.000,00 € mit der Anteilsnummer , treuhänderisch gehalten von der IDEENKAPITAL PRORENDITA EINS Treuhand GmbH, Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf.

Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten in Höhe von 946,10 € erledigt hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.307,81 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Nebenintervenientin hat die durch die Nebenintervention verursachten Kosten selbst zu tragen.

Im Übrigen hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Kläger machen Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung nach einer Beteiligung an dem Fonds Prorendita Vier GmbH Co. KG geltend.

Die Kläger erwarben in der Vergangenheit Aktien, Aktienfonds und Immobilienfonds. Sie erwarben 2007 jeweils eine Beteiligung an der Prorendita Vier GmbH Co. KG im Nennwert von 15.000,00 EUR zuzüglich 5 % Agio. Die betreffenden Beteiligungszertifikate wurden als Anlagen K 1 und K 2 zur Akte gereicht.

Dem Erwerb der streitgegenständlichen Beteiligung ging am 16.01.2007 ein Gespräch voraus, an dem die Kläger sowie der Zeuge teilnahmen. Der Zeuge erteile Auskünfte zum streitgegenständlichen Fonds. Der Inhalt des Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig.

Bei der Beteiligung handelt es sich um einen geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, der Kapital in britischen Kapitallebensversicherungen anlegte. Die Fondsgesellschaft hielt Anteile an einer britischen Firma, die auf dem Zweitmarkt Lebensversicherungen erwerben sollte. Ziel war es, die Lebensversicherungen unter ihrem sog. „inneren Wert" aufzukaufen und später mit Gewinn wieder zu verkaufen. Am Ende der Laufzeit der jeweiligen Lebensversicherung sollte ein Schluss-

bonus ausgeteilt werden, der einen erheblichen Anteil an Gewinn ausmachen sollte. Vor Erhalt des Schlussbonus sollten die Lebensversicherungen verkauft werden, um insoweit Ungewissheiten zu vermeiden.

Die Kläger erhielten nach der Klageerhebung Ausschüttungen in Höhe von jeweils 6,3 % des Anlagebetrages (jeweils 946,10 EUR).

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte hafte ihnen gegenüber wegen fehlerhafter Anlageberatung. Die Empfehlung sei mit Blick auf die Anlageziele der Kläger ungeeignet gewesen. Die Kläger hätten zuvor Verluste mit Aktienanlagen erlitten. Sie hätten die streitgegenständlichen Gelder daher sicher anlegen wollen. Der Zeuge habe gewusst, dass die Kläger sicher anlegen wollten. Die Kläger hätten in dem Gespräch im Januar 2007 zusätzlich nochmals erklärt, dass sie sicher und für die Altersvorsorge anlegen wollten. Herr habe gesagt, es handele sich um eine sehr sichere Anlage. Sie weise kein Risiko auf. Dies sei fehlerhaft, denn die empfohlene Beteiligung sei nicht als sicher anzusehen. Die Kläger seien auch nicht durch den Prospekt hinreichend aufgeklärt worden. Der Prospekt sei ihnen erst im Zuge der Zeichnung ausgehändigt worden. Sie hätten den Verkaufsprospekt nicht mehr durchgelesen, weil sie auf die Angaben des Zeugen vertraut hätten. Die Kläger hätten keinen Hinweis auf Rückvergütungen erhalten, obwohl die Beklagte – was unstreitig sei - das Agio und weitere 4 % Provision erhalten habe. Diese Beträge seien als Rückvergütungen im Sinne der BGH-Rechtsprechung einzustufen. Die Kläger hätten in Kenntnis der Provision nicht gezeichnet. Sie hätten gedacht, die Empfehlung der Beklagten sei eine Serviceleistung im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung. Der Prospekt sei zudem fehlerhaft. Es gebe keinen hinreichenden Hinweis auf die Besonderheiten des „Glättungsverfahrens“ seitens der britischen Lebensversicherungsgesellschaften („Smoothing“). So lasse sich den Angaben im Prospekt nicht entnehmen, dass die Bonuszuweisungen nicht nur gekürzt, sondern auch komplett gestrichen werden könnten. Der Umfang der Reservenbildung der Versicherungen liege zudem in deren freiem Ermessen; auch darauf weise der Prospekt nicht hirneichend hin. Selbst wenn hohe Gewinne erwirtschaftet würden, gebe es keine Pflicht zur Weiterleitung an die Anleger; hierauf werde im Prospekt nicht hingewiesen. Stattdessen suggeriere der Prospekt, dass bei entsprechenden Erträgen der Versicherung auch ein Bonus ausgeschüttet werde. Die Kläger begehren den Ersatz des von ihnen angelegten Geldes sowie entgangenen Gewinn und Anwaltskosten.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 18.268,90 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für einen Betrag in Höhe von 19.215,00 € seit dem 16.08.2012 hilfsweise seit Rechtshängigkeit bis zum 15.04.2013 und für einen Betrag in Höhe von 18.268,90 € seit dem 16.04.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte an der Prorendita Vier GmbH & Co. KG in Höhe von 15.000,00 € mit der Anteilsnummer , treuhänderisch gehalten von der IDEENKAPITAL PRORENDITA EINS Treuhand GmbH, Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf;

2. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Beklagten in Höhe von 946,10 € erledigt hat;

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18.163,90 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für einen Betrag in Höhe von 19.110,00 € seit dem 16.08.2012 hilfsweise seit Rechtshängigkeit bis zum 15.04.2013 und für einen Betrag in Höhe von 18.163,90 € seit dem 16.04.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte an der Prorendita Vier GmbH & Co. KG in Höhe von 15.000,00 € mit der Anteilsnummer , treuhänderisch gehalten von der IDEENKAPITAL PRORENDITA EINS Treuhand GmbH, Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf;

4. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten in Höhe von 946,10 € erledigt hat;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 2.170,56 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2012 - hilfsweise seit Rechtshängigkeit – zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Nebenintervenientin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklaget wendet ein, der Vortrag der Kläger sei unzutreffend. Die Kläger hätten keine sichere Anlage gewünscht. Sie seien in Kapitalanlagen versierte Anleger gewesen, die risikobehaftete Anlagen nicht gescheut hätten und die mit der streitgegenständlichen Beteiligung einhergehenden Risiken eigenständig abschätzen könnten. Dies zeige sich an den zuvor erworbenen Aktien und Aktienfonds. Die Beklagte verweist zudem darauf, dass die Kläger am 04.06.2007 einen geschlossenen Immobilienfonds erworben hatten. Die Kläger hätten den Prospekt zur Beteiligung rechtzeitig vor der Zeichnung erhalten. Dies ergebe sich auch aus den Empfangsbestätigungen in den Anlagen B1 und B2. Herr habe den Klägern empfohlen, den Prospekt nochmals durchzugehen. Die Kläger hätten die Zeichnung aufschieben oder auch widerrufen können. Herr habe die Risiken mündlich erörtert, etwa dass es um eine unternehmerische Beteiligung gehe, dass der Fonds in Lebensversicherungszweitmarkt tätig sei, dass er auf der Basis des britischen Pfundes konzipiert sei und dass Verluste möglich seien. Er sei die Risiken anhand der Angaben im Prospekt durchgegangen. Dies gelte auch für ein Totalverlustrisiko. Des Weiteren ergebe sich aus dem Prospekt hinreichend, dass kein institutioneller Markt für Lebensversicherungen bestehe. Das Glättungs- bzw. Smoothingverfahren sei auf Seite 19 und 20 des Prospekts zutreffend beschrieben worden. Das Rückvergütungsargument führe vorliegend nicht zum Erfolg der Klage. Den Klägern sei wegen anderer Geschäfte bekannt gewesen, dass die Beklagte Provisionen für die Vermittlung von Anlageprodukten erhalte. Es ergebe sich auch hinreichend aus dem Prospekt. Des Weiteren fehle es an der Kausalität der Rückvergütungen. Dies zeige sich daran, dass die Kläger den 2007 erworbenen geschlossenen Immobilienfonds nicht rückabwickelten. Den Klägern sei es vornehmlich auf Rendite angekommen. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze beider Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen. Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen der Kläger als Partei zur Kausalität von Rückvergütungen. Außerdem hat die Kammer die Kläger persönlich angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Kläger haben einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen fehlerhafter Anlageberatung (§ 280 Abs. 1 BGB).

1)
Die Parteien haben einen Anlageberatungsvertrag geschlossen. Dieser kommt regelmäßig zumindest stillschweigend zustande, wenn in Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Haftung aus einem (stillschweigend abgeschlossenen) Beratungsvertrag immer dann zu bejahen, wenn Auskünfte erteilt werden, die für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung sind und die dieser zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse oder Maßnahmen machen will. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auskunftsgeber für die Erteilung der Auskunft sachkundig ist oder wenn bei ihm ein eigenes wirtschaftliches Interesse im Spiel ist. Das Fehlen sonstiger vertraglicher Beziehungen schließt einen solchen haftungsbegründenden Auskunftsvertrag nicht aus; dieser kommt gerade mit der Erteilung der Auskunft zustande (BGHZ 74, 103; juris). Der Vortrag der Kläger lässt vorliegend die Bewertung zu, dass ein Beratungsvertrag geschlossen wurde. Die Ausführungen hierzu werden von der Beklagten nicht substantiell in Abrede gestellt.

2)
Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Beratung muss anleger- und objektgerecht sein. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Umständen des Anlageobjekts ergeben. Während die Aufklärung des Kunden über diese Umstände richtig und vollständig zu sein hat, muss die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjektes unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ex ante betrachtet lediglich vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde (BGH, Urteil vom 14.7.2009, Az. XI ZR 152/08, juris; Urteil vom 22.3.2011, Az. XI

ZR 33/10, juris). Ausgehend von diesen Maßstäben liegt ein zum Schadensersatz verpflichtendes Beratungsverschulden der Beklagten vor.

3)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die Beklagte die Anlage als konservative, sicherheitsorientierte Anlage zu Alterssicherungszwecken empfohlen hat und dass die Kläger sicherheitsorientiert und für den Ruhestand anlagen wollten. Die Kläger haben vorgetragen, sie hätten sicherheitsorientiert anlegen wollen, das Geld sei für den Ruhestand gedacht. Herr habe diese Anlagewünsche gekannt. Der Zeuge hat diese Angaben in der mündlichen Verhandlung am 28.02.2014 bestätigt. Er hat bekundet, die Beklagte habe die Anlage als konservative und für sicherheitsorientierte Anleger geeignete Anlage zur Altersvorsorgezwecken empfohlen. Soweit die Kläger vorgetragen hätten, sie hätten sicherheitsorientiert und für den Ruhestand anlegen wollen, sei dies richtig. Es gibt keine konkreten Umstände, die den Schluss darauf zulassen, dass diese nach der Erinnerung aller am Beratungsgespräch beteiligten Personen übereinstimmenden Angaben unzutreffend sind. Auch der Zeuge war sich insoweit sicher. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer keine Zweifel daran, dass die Anlage jeweils als sicherheitsorientiert und für die Altersvorsorge geeignet empfohlen worden ist.

4)

Die streitgegenständliche Beteiligung entspricht diesen Anlagenzielen der Kläger nicht. Dies ergibt sich auch aus der von der Beklagten vorgelegten Unterlage B5. Darin heißt es, der Prospekt wende sich an risikobewusste Anleger, die eine Investition auf Basis des britischen Pfunds tätigen wollten. Die Wertentwicklung des britischen Lebensversicherungszweitmarkts korreliere mit der allgemeinen Kapitalmarktentwicklung. Die Investition eigne sich nicht für Anleger für kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont. Der Prospekt wende sich an Anleger, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich nicht ausgezahlter Gewinne verkraften könnten.

Soll gemäß dem Anlageziel des Kunden eine sichere Geldanlage getätigt werden, so kann, wie dies der BGH ausgesprochen hat, die Empfehlung einer unternehmerischen Beteiligung wegen des damit regelmäßig verbundenen Verlustrisikos schon für sich genommen fehlerhaft sein (BGH, Entscheidung vom 8. Juli 29010, III ZR 249/09). Zwar kann der Begriff „sicher" in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet werden und als Folge davon einen unterschiedlichen Bedeutungsgehalt haben. Vorliegend handelt es sich

aber um eine unternehmerische Beteiligung, die das Risiko birgt, dass das eingesetzte Kapital zumindest zu einem Teil verloren gehen kann. Dieses Risiko hängt in seinem Ausmaß unter anderem von der Eigenkapital-/Fremdkapitalquote, der Entwicklung der Kapitalmärkte und der Auswirkung des Fremdwährungsrisikos ab. Zudem weist die hier empfohlene Fondsanlage im Extremfall ein "Totalverlustrisiko" auf. Jedenfalls in der Kumulation einer Fremdfinanzierungsquote von knapp 50 % mit der damit verbundenen Hebelwirkung, dem Fremdwährungsrisiko und der Korrelation des Lebensversicherungszweitmarktes mit den Kapitalmärkten ergibt sich, dass die Anlage riskanter war als man es für gewöhnlich mit dem Begriff „sicherheitsorientiert“ in Verbindung bringt. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte diese Beteiligung nicht als sichere Anlage für die Altersvorsorge empfehlen, sondern hätte vom Erwerb abraten müssen.

Ob der Zeuge auf Risiken hingewiesen und wann er ggf. den Prospekt übergeben hat, kann offen bleiben. Denn jedenfalls wurde eine etwaige Aufklärung über Risiken dadurch in unzulässiger Weise verharmlost, dass die Beteiligung als für einen sicherheitsorientierten und zum Zwecke der Altersvorsorge anlegenden Anleger geeignet empfohlen worden ist.

5)
Als Rechtsfolge ist die Beklagte zur Rückabwicklung der Fondsbeteiligung verpflichtet. Sie hat den Anlagebetrag abzüglich Ausschüttungen zuzüglich Agio an die Kläger zurückzuzahlen. Hieraus errechnet sich der im Tenor jeweils zugesprochene Betrag. Die Kläger haben demgegenüber die Rechte an der Fondsbeteiligung Zug um Zug an die Beklagte zu übertragen.

6)
Soweit die Kläger im Laufe des Rechtsstreits eine Ausschüttung erhalten haben, ist eine nachträgliche Erledigung des Rechtsstreits eingetreten.

7)
Die Kläger haben keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

Vom Grundsatz her ist einem Kläger derjenige entgangene Gewinn zu ersetzen, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre (§ 252 BGB). An die Darlegung des entgangenen Gewinns sind keine strengen An-

forderungen zu stellen, sondern einem Kläger sind - wie bei § 287 ZPO - gewisse Erleichterungen bei der Darlegungslast zugute zu halten. Die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerzielung aufgrund einer zeitnahen alternativen Investitionsentscheidung kann aber jedenfalls nach neuerer BGH-Rechtsprechung grundsätzlich nur mit Hilfe einer konkreten Berechnung festgestellt werden (BGH NJW 2004, 1868; juris). Auch das OLG Frankfurt a.M. hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Danach reicht die pauschale Darlegung, dass er der investierten Geldbetrag anderweitig angelegt worden wäre, nicht zur Begründung entgangenen Gewinn aus (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.05.2009, 23 U 162/07; juris). Die bloße Behauptung, ein Kläger hätte sein Kapital anderweitig angelegt und eine bestimmte Rendite p.a. erzielt, ist unzureichend (OLG Frankfurt, Urteil vom 08.07.2009, 23 U 228/08; juris).

Gemessen an diesen Kriterien fehlt es vorliegend an einem hinreichenden Vortrag dazu, wie die Kläger das Geld in der Weise angelegt hätten, dass sie die geltend gemachte Verzinsung erzielt hätten. Angesichts des Umstandes, dass im Zuge der Finanzkrise im Nachgang zum Jahr 2008 verschiedene Anlageformen unter Druck geraten sind und zu Verlusten geführt haben, erscheint es möglich, dass die Kläger mit einer anderen Anlage einen Gewinn oder auch einen Verlust erzielt hätten. Angesichts ihrer Sicherheitsorientierung hätte es beispielsweise sein können, dass sie das Geld in einen offenen Immobilienfonds investiert hätten, bei dem Rücknahme der Anteile im Zuge der Finanzkrise ausgesetzt worden wäre, woraufhin die Kläger Verluste hätten erleiden können. Auch sonst sind zahlreiche Möglichkeiten eröffnet, unter den die Kläger Gewinne oder Verluste erwirtschaftet hätten. Damit besteht für die Schätzung eines entgangenen Gewinns kein Raum.

8)
Soweit die Kläger Rechtsanwaltskosten geltend machen, können sie diese bis zu einem Betrag von 1,3 Gebühren zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer bezogen auf den zugesprochenen Streitwert (31.500 €) geltend machen, insgesamt 1.307,81 €. Denn die Kläger haben eine Bescheinigung der Rechtsschutzversicherung, die nach Angaben der Kläger die Rechtsanwaltskosten größtenteils bezahlt hatte, zur Akte gereicht. Nach dieser sind die Kläger berechtigt, die Ansprüche selbst geltend zu machen. Die Kläger haben nicht aufgezeigt, dass ihnen mehr als die genannten 1,3 Gebühren zuzusprechen waren.

9)
Die Zinsforderung beruht auf §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte ist dadurch in Verzug geraten, dass sie mit Schreiben vom 13.8.2012 die Ansprüche der Kläger endgültig abgelehnt hatte (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

10)
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Ausgefertigt
Frankfurt/Main, 24. MÄR. 2014
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle